



Bundesministerium für
Landesverteidigung und Sport
ELeg
Roßauer Lände 1
1090 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
GZ S	LJ/GSt	Susanne	DW 2635	DW 42635			17.11.2010
91000/4-		Gittenberger					
ELeg/2010							

Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplingesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001 und das Auslandseinsatzgesetz 2001 geändert werden – Beitrag zum Budgetbegleitgesetz 2011-2014 (BBG 2011-2014)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 2001 (WG 2001), das Heeresdisziplingesetz 2002 (HDG 2002), das Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001) und das Auslandseinsatzgesetz 2001 (AusIEG 2001) geändert werden und erlaubt sich folgendes anzumerken:

Der vorliegende Entwurf umfasst den Wegfall der Mitwirkungspflichten der Bezirksverwaltungsbehörden und der Bundespolizeibehörden an der Ergänzung sowie die Verlängerung des Ausbildungsdienstes für Frauen und Wehrpflichtige.

Die BAK erhebt im Hinblick auf die zu erwartende Verwaltungsentlastung auf Länderebene **keinen Einwand** gegen den **Entfall der Mitwirkungspflicht** der Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeibehörden an der Ergänzung. Die **Verlängerung des Ausbildungsdienstes** wird seitens der BAK allerdings **kritisch** gesehen, insbesondere im Hinblick auf die den Erläuterungen zu entnehmende Verschlechterung bei den Bezügen gegenüber Bediensteten (Militärpersonen auf Zeit) und im Hinblick auf die Möglichkeit nach dem Ausbildungsdienst noch befristete Dienstverhältnisse als Militärperson auf Zeit anzuschließen.

Im Einzelnen wird angemerkt:

Zu Art X1 (Änderung des WG 2001 - § 37 Abs 1 und § 38b Abs 2) und Art X4 (Änderung des AusIEG 2001 - § 3 Abs 3):

Nach § 37 Abs 1 WG 2001 können Frauen und Wehrpflichtige auf Grund freiwilliger Meldung derzeit einen Ausbildungsdienst in der Dauer von insgesamt zwölf Monaten leisten; nach Maßgabe zwingender militärischer Interessen darf eine Verlängerung des Ausbildungsdienstes mit schriftlicher Zustimmung der Betroffenen um bis zu sechs Monate verfügt werden.

Nach dem vorliegenden Entwurf soll § 37 Abs 1 WG 2001 dahingehend geändert werden, dass Frauen und Wehrpflichtige einen Ausbildungsdienst in der Dauer von mindestens zwölf Monaten bis insgesamt vier Jahren leisten können. Eine weitere Verlängerung des Ausbildungsdienstes soll um bis zu zwei Jahre nach Maßgabe zwingender militärischer Interessen mit schriftlicher Zustimmung der Betroffenen verfügt werden dürfen.

In den Erläuterungen wird diese Verlängerung damit begründet, dass die derzeitige maximale Dauer des Ausbildungsdienstes von 18 Monaten nicht ausreiche, um während dieser Zeit die Grundausbildung zum Unteroffizier oder Offizier durchzuführen. Ein Teil dieser Ausbildung müsse in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis als Militärperson auf Zeit zurückgelegt werden, die betreffenden Personen würden dadurch Planstellen besetzen. Durch die Verlängerung soll nun die Absolvierung der gesamten Ausbildung zum Offizier bzw Unteroffizier während des Ausbildungsdienstes ermöglicht werden, ohne die für andere Bereiche dringend benötigten Planstellen zu binden.

Nach § 151 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 stehen Militärpersonen auf Zeit in einem zeitlich begrenzten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Dauer von drei Jahren, wobei eine zweimalige Weiterbestellung in der Dauer von jeweils drei Jahren bis zur Gesamtdauer des Dienstverhältnisses von neun Jahren zulässig ist.

Den Erläuterungen lässt sich nicht entnehmen, ob grundsätzlich geplant ist, Personen nach Absolvierung des Ausbildungsdienstes sofort in ein unbefristetes Dienstverhältnis zum Bund zu übernehmen oder ob befristete Dienstverhältnisse als Militärperson auf Zeit abgeschlossen werden.

Bei Kombination des verlängerten Ausbildungsdienstes im möglichen Gesamtausmaß von sechs Jahren, mit befristeten Dienstverhältnissen als Militärperson auf Zeit in einer Gesamtdauer von neun Jahren, würde sich die Zeit der möglichen Befristungen auf 15 Jahre belaufen. Durch den geplanten Wegfall des vorletzten Satzes des § 38b Abs 2 WG 2001, betreffend die Anrechnung der Zeit des geleisteten Grundwehrdienstes von Wehrpflichtigen auf die Dauer des Ausbildungsdienstes, und die beabsichtigte Änderung des § 3 Abs 3 AusIEG über den Wegfall der Anrechnung des Auslandseinsatzpräsenzdienstes auf den Ausbildungsdienst, würde sich dieser mögliche Zeitraum gegebenenfalls um weitere Monate verlängern.

Die BAK verkennt nicht die Problematik der in den Erläuterungen angeführten Bindung von Planstellen durch Militärpersonen auf Zeit während der Grundausbildung zum Unteroffizier oder Offizier. Zu bedenken ist allerdings, dass sich durch die Verlängerung des Ausbildungsdienstes und bei Ausschöpfung der möglichen weiteren Befristungen, für die Betroffenen der Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung über die Übernahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis zum Bund um mehr als drei Jahre hinauszögern kann.

Das Aneinanderreihen von befristeten Beschäftigungsverhältnissen ist grundsätzlich mit einer für die Betroffenen nachteiligen Unsicherheit über ihre berufliche Zukunft verbunden. Wird nun der Zeitraum der möglichen Befristungen verlängert, so bleibt diese Unsicherheit für weitere Jahre bestehen.

Aneinander gereihte Zeiträume von Ausbildungsdienst und Dienstverhältnissen als Militärperson auf Zeit kommen mehrfach befristeten Dienstverhältnissen gleich. Die BAK weist darauf hin, dass derartige Kettenarbeitsverhältnisse zumindest in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen unzulässig sind.

Seitens der BAK wird auch kritisiert, dass mit Kettendienstverhältnissen Kündigungsbestimmungen, die auch im öffentlichen Dienst zum Rechtsbestand gehören, ausgehebelt werden. Der Kündigungsschutz für werdende Mütter und in Karenz befindlicher Personen wird durch diese Befristungen umgangen. Außerdem besteht keine Garantie, dass die betroffenen Personen nach Ende des Ausbildungsdienstes in den Bundesdienst übernommen werden. Damit besteht keine Perspektive für eine dauerhafte Anstellung.

Nach Ansicht der BAK sollte daher die geplante Verlängerung des Ausbildungsdienstes überdacht werden bzw die möglichen Befristungen im Anschluss an den Ausbildungsdienst eingeschränkt und entsprechende Voraussetzungen für eine Übernahme der betreffenden Personen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in ein Dienstverhältnis zum Bund festgelegt werden.

Weiters müssten nach Ansicht der BAK in einem derart langen Ausbildungsdienst für Frauen die mutterschutz- und karenzrechtlichen Absicherungen inklusive des Bestandschutzes sowie für Männer die karenzrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Die BAK erlaubt sich auch darauf hinzuweisen, dass sich nach § 15 Abs 1 Z 5 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) die Rahmenfrist für den Anspruch auf Arbeitslosengeld um höchstens fünf Jahre erstreckt. Personen, die durch die Verlängerung des Ausbildungsdienstes aus dieser Rahmenfrist herausfallen, hätten bei einer Rückkehr auf den Arbeitsmarkt keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Nach Ansicht der BAK wäre daher die Zeitdauer für eine Erstreckung der Rahmenfrist für Personen im Ausbildungsdienst entsprechend anzupassen.

Zu Art X3 (Änderung des HGG 2001 - § 6 Abs 1, 1a, 1b und 4)

Nach § 6 Abs 1, 1a und 1b HGG des Entwurfes soll Personen im Ausbildungsdienst ab dem 13. Monat dieses Dienstes eine höhere Monatsprämie sowie eine Ausbildungsprämie und Journaldienstvergütung gebühren. Weiters sollen diese Personen in die Krankenversicherung nach

dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) aufgenommen werden und ihnen ein Anspruch auf eine Beitragsleistung nach dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) gewährt werden.

In den Erläuterungen wird hierzu ausgeführt, dass diese Vergünstigungen ab dem 13. Monat des Ausbildungsdienstes greifen sollen, um keine finanzielle und sozialrechtliche Schlechterstellung gegenüber den derzeit in einem Dienstverhältnis aufgenommenen Offiziers- und Unteroffiziersanwärtern herbeizuführen. Den Erläuterungen ist auch eine Gegenüberstellung der Bezüge bzw Kosten von Bediensteten und Personen im Ausbildungsdienst zu entnehmen.

So beträgt der „Bezug brutto“ eines Bediensteten in der Unteroffiziersausbildung € 1.474,94 bzw 1.829,73 (jeweils zuzüglich einer Sonderzahlung von € 2.885,80), der Bezug eines Bediensteten in der Offiziersausbildung beträgt brutto € 2.010,70 (zuzüglich einer Sonderzahlung von € 3.158,60).

Der Bezug einer Person im Ausbildungsdienst ab dem 13. Monat des Dienstes beläuft sich nach der in den Erläuterungen angeführten Tabelle (Monatsgeld, Dienstgradzulage, Monatsprämie und Ausbildungsprämie) für die Unteroffiziersausbildung auf € 1.448,35 und für die Offiziersausbildung auf € 1.662,03. Sonderzahlungen werden nicht angeführt. Der Posten „fiktiver Bezug (133%)“ wird nicht weiter erklärt und ist in den Kosten/Monat und Kosten/Jahr auch nicht enthalten.

Bei einem Vergleich dieser Bezüge ergibt sich nach Ansicht der BAK eine finanzielle Schlechterstellung für Personen im Ausbildungsdienst im Vergleich zu den Bediensteten, da der monatliche Bezug der Personen im Ausbildungsdienst niedriger ist und auch keine Sonderzahlungen vorgesehen sind.

Auch aus diesem Gesichtspunkt wird daher die Verlängerung des Ausbildungsdienstes seitens der BAK sehr kritisch gesehen.

Weiters besteht nach § 6 Abs 4 HGG 2001 für Wehrpflichtige bei vorzeitiger Endigung des Ausbildungsdienstes eine Rückzahlungsverpflichtung hinsichtlich der Monatsprämie, da die Vergütung (Monatsprämie) während des Ausbildungsdienstes höher ist als die Vergütung während des Grundwehrdienstes. Nach dem vorliegenden Entwurf soll klargestellt werden, dass Wehrpflichtige nur dann zur Leistung eines Erstattungsbetrages verpflichtet sind, wenn sie den Ausbildungsdienst vor Ablauf des 12. Monats vorzeitig beenden.

Die Rückerstattung wird in der genannten Regelung nach Ausbildungsmonaten gestaffelt, ausgeschlossen ist eine Rückerstattung allerdings nur wegen einer Dienstunfähigkeit nach § 30 Abs 3 WG 2001 (Gesundheitsschädigung infolge des Wehrdienstes, Wegunfall) oder einer erfolgten Geburt nach § 38b Abs 5 WG 2001 (Geburt eines eigenen Kindes) oder einer unmittelbar daran anschließenden Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Bund als Soldat nach § 1 Abs 3 Z 2 WG 2001 (Militärpersonen, Berufsoffiziere, Beamte, Vertragsbedienstete).

Die BAK hat bereits in ihren Stellungnahmen vom 24.3.2005 und vom 20.3.2007 in den Begutachtungsverfahren zu Änderungen unter anderem des HGG 2001, darauf hingewiesen, dass sich aus der Rückzahlungsverpflichtung für junge Menschen, die über ein geringes Einkommen verfügen (die Monatsprämie im Ausbildungsdienst entspricht allgemein einem niedrigen Einkommen und wird daher für die Lebenserhaltungskosten verwendet werden) hohe und mitunter existenzbedrohende Rückzahlungsleistungen ergeben können. Seitens der BAK wurde daher vorgeschlagen, die Regelungen über die Rückerstattung entfallen zu lassen und andere Maßnahmen zu überlegen, die einen Missbrauch hintanhaltend; zumindest müsse in Fällen eines Austrittes bzw. einer Entlassung aus dem Ausbildungsdienst aus familiären und sonstigen wichtigen, in der Person gelegenen Gründen, eine derartige Rückerstattung ausgeschlossen werden.

Die BAK ersucht daher nochmals, die Regelungen über die Rückerstattung entfallen zu lassen oder zumindest entsprechende Ausschließungsgründe (wie beispielsweise Ausschluss der Rückerstattung generell bei Endigung aus gesundheitlichen Gründen) in die genannte Bestimmung aufzunehmen.

Die BAK ersucht, die genannten Vorschläge und Anmerkungen zu berücksichtigen.



Herbert Tumpel
Präsident



Alice Kundtner
iV des Direktors